

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Dr. Sabine Hepperle
Leiterin Abteilung VII - Mittelstandspolitik
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Vorab per E-Mail:

Kürzel
TL/CM

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
13.09.2021

Vertretungsbefugnisse des Berufsstands insbesondere im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Frau Dr. Hepperle,

wie anlässlich unseres letzten Gesprächs vereinbart möchte ich auf diesem Wege gerne noch einmal auf die Frage der Tätigkeiten der steuerberatenden und prüfenden Berufe im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld zurückkommen. Wie bereits angesprochen ist die aktuelle rechtliche Situation insbesondere zu den Vertretungsbefugnissen aus Sicht des Berufsstands äußerst unbefriedigend und in keiner Weise praxisgerecht. Dies will ich nachfolgend gerne noch einmal verdeutlichen.

Die Ausgangslage stellt sich wie folgt dar: Bekanntermaßen sind die Angehörigen der steuerberatenden und prüfenden Berufe seit Beginn der pandemiebedingten Ausnahmesituation für die Mehrzahl der betroffenen kleinen und mittelständischen Unternehmen erster Ansprechpartner, wenn es um die Unterstützung im Rahmen der Antragsverfahren zu den Corona-Wirtschaftshilfen geht. Hinzu kommt in gleichem Maße allerdings auch die Unterstützung der zahlreichen Unternehmen bei der massenweisen Beantragung des Kurzarbeitergeldes (KUG). Hier geht es in einem ersten Schritt vor allem um die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Unterstützung beim Ausfüllen der Antragsformulare und der Abgabe der Meldungen. Diese Arbeiten haben in der Pandemie umso mehr an Bedeutung gewonnen, da die

Mandantenunternehmen von den Berufsangehörigen eine Beratung aus einer Hand erwarten. Dazu trägt auch bei, dass insbesondere Steuerberaterinnen und Steuerberater ohnehin über die relevanten Zahlen- und Datengrundlagen verfügen. Denn die Lohn- und Gehaltsbuchführung gehört nach § 33 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zu den klassischen Aufgaben des Berufsstands.

Die Berufsangehörigen leisten damit einen wichtigen Beitrag, um die betroffenen Unternehmen als ihr erster Ansprechpartner zu begleiten und durch die Krise zu steuern. Im Bereich des KUG gehört dazu aus Sicht der Mandanten allerdings nicht allein die Unterstützung im Antragsverfahren. Sie erwarten regelmäßig auch ein weitergehendes Tätigwerden etwa in einem Widerspruchsverfahren, wenn es darum geht, Sachverhalte zu klären und mögliche Streitfragen zu lösen.

Dass Steuerberaterinnen und Steuerberatern eine besondere Rolle und Fachkompetenz auch über den eigentlichen KUG-Antrag hinaus zukommt, trägt derzeit beispielsweise auch eine Regelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Neustartprämie des Landes Rechnung. Danach ist es im Rahmen der Beantragung dieser Neustartprämie erforderlich, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Angaben zu den Lohn- und KUG-Abrechnungen zu prüfen und zu bestätigen haben, wenn ein antragstellendes Unternehmen den Antrag selbst erstellt hat. Sogar für den Fall, dass das Unternehmen bereits die Lohn- und KUG-Abrechnungen durch Berufsangehörige erstellen ließ, müssen diese die Angaben im Antrag erneut ausdrücklich bestätigen (vgl. Ziff. 7 des FAQ-Katalogs der Gesellschaft für Struktur und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) Schwerin, beigelegt als Anlage 1).

Vor dem Hintergrund der geschilderten umfassenden Tätigkeiten, welche die Angehörigen der steuerberatenden und prüfenden Berufe im Zusammenhang mit dem KUG ausüben, erscheint die derzeitige rechtliche Situation in keiner Weise praxisgerecht. Dies betrifft insbesondere die bereits erwähnte Beschränkung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungsbefugnisse der Berufsangehörigen in diesem Bereich.

So hat erst Anfang dieses Jahres das Sächsische Landessozialgericht eine Widerspruchsbefugnis von Steuerberatern in Fragen des KUG abgelehnt (vgl. Sächs. LSG vom 7.1.2021, Az. L 3 AL 176/17). Das Gericht verwies dabei auf eine vergleichbare Entscheidung

des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Befugnissen von Steuerberatern im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Es hatte hierzu die Auffassung vertreten, dass Steuerberater nicht befugt sein sollen, Mandanten, die sie auch steuerlich betreuen, im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens zu vertreten, da dies eine nicht erlaubte Rechtsdienstleistung darstelle (vgl. BSG vom 5.3.2014, Az. B 12 R 7/12 R).

Nach unserer Überzeugung entsprechen die Entscheidungen nicht der vom Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geschaffenen Rechtslage und verwehren den betroffenen Steuerberatern ein unmittelbares Tätigwerden. Mit Blick auf die Aufgaben, die heute typischerweise durch Steuerberater im Rahmen der Lohnbuchführung erledigt werden, ist nach Ansicht des DStV eine grundsätzliche Klarstellung des Gesetzgebers zu den Kompetenzen der Steuerberater im Bereich des Sozialversicherungsrechts dringend erforderlich.

In der täglichen Praxis der Kanzleien greifen Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht im Bereich der Lohnbuchhaltung untrennbar ineinander. Das zeigen das angesprochene Beispiel des KUG ebenso wie das Statusfeststellungsverfahren allzu deutlich. Als Hauptakteure verfügen die mit der Lohnbuchhaltung beauftragten Steuerberater über die entsprechende Sachnähe und Sachkunde. Für die genannten Tätigkeiten im Sozialversicherungsrecht sind keine höheren juristischen Kenntnisse erforderlich als bei der Lohnabrechnung selbst.

Steuerberater brauchen den Vergleich mit Rechtsanwälten auch im Übrigen nicht zu scheuen. Sie sind – ähnlich wie Rechtsanwälte – immer wieder gezwungen, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Dazu sind sie aufgrund ihrer besonderen Qualifikation auch in der Lage. Bereits die Zulassung zur Steuerberaterprüfung nach § 36 StBerG setzt entweder den Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder einen kaufmännischen Abschluss und eine sehr lange praktische Steuerberatungstätigkeit voraus. Auch die Steuerberaterprüfung nach § 37 StBerG selbst sichert ein hohes fachliches Niveau.

Für die weitere Vertretung in Angelegenheiten des KUG durch Steuerberater sprechen im Übrigen bereits die angesprochenen Gründe der Verfahrensökonomie. Es liegt im ureigenen Mandanteninteresse, dass Art und Umfang des KUG-Anspruches zeitnah geklärt werden. Insbesondere in Zeiten der Pandemie ist deutlich geworden, dass diese Frage für eine Vielzahl der betroffenen kleinen und mittelständischen Unternehmen von existenzieller Bedeutung ist. Für

die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status im Statusfeststellungsverfahren gilt im Übrigen nichts anderes.

Eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens an die Praxis würde dazu beitragen, den berechtigten Erwartungen der Unternehmer nach einer Beratung aus einer Hand gerecht zu werden. Denn die gesonderte Beauftragung eines zuvor nicht mit der Angelegenheit befassten Rechtsanwalts erscheint mit Blick auf den damit verbundenen zusätzlichen Kosten- und Zeitaufwand keinesfalls verhältnismäßig. In der Praxis ist es den Mandanten regelmäßig kaum zu vermitteln, sich gesondert an einen Rechtsanwalt wenden zu müssen, obwohl dem Steuerberater alle relevanten Zahlen und Daten vorliegen, um offene oder Streitige Fragen klären zu können. Dies muss umso mehr gelten, da es den Mandanten bereits aufgrund ihrer fehlenden Fachkenntnis vielfach kaum möglich sein wird, sich in einem solchen Verfahren selbst zu vertreten.

Diese Interessenlage hat der Gesetzgeber bekanntermaßen erst jüngst bei den Vertretungsbefugnissen der Steuerberater vor den Verwaltungsgerichten im Rahmen der Corona-Wirtschaftshilfen ausdrücklich anerkannt. Hier wurde in die Verwaltungsgerichtsordnung zu den Vertretungsbefugnissen zugunsten der steuerberatenden und prüfenden Berufsangehörigen eine Ergänzung des § 67 Abs. 2 S. 2 VwGO um eine neue Ziffer 3a) vorgenommen.

Wichtig ist nun, dass auch mit Blick auf das KUG sowie das Statusfeststellungsverfahren entsprechende gesetzliche Anpassungen dringend erfolgen. Die Zahl von mehr als 14 Mio. Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die monatlich durch Steuerberater erstellt werden, macht deutlich, dass heute ein erheblicher Anteil der Lohnbuchführung für die insgesamt rund 30 Mio. sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland durch die Berufsangehörigen abgewickelt wird. Dies macht die besondere Fachkompetenz des Berufsstands offensichtlich. Es liegt damit bereits im ureigenen Interesse des Staates, dass diese Abrechnungen auch weiterhin vollständig und korrekt sind und entsprechende Tätigkeiten von Steuerberatern, die mit dieser Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, ausgeübt werden dürfen.

Der DStV fordert daher dringend, die Kompetenzen der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Bereich des Sozialversicherungsrechts gesetzlich klarzustellen. Eine praxistaugliche Anpassung der Gesetzeslage an die gelebte Beratungswirklichkeit brächte insbesondere beim Kurzarbeitergeld nach § 95 ff. SGB III und beim Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV die erforderliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Hierzu sollte wie bei der Testamentsvollstreckung, der Haus- und Wohnungsverwaltung und der Fördermittelberatung etwa auch für die Beratung zum Kurzarbeitergeld und im sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahren eine Erweiterung des Katalogs des § 5 Abs. 2 RDG erfolgen. Alternativ käme auch eine Ergänzung des Katalogs des § 37 Abs. 3 StBerG für die Steuerberaterprüfung um das Sozialversicherungsbeitragsrecht in Betracht.

Ich freue mich, wenn wir zu dieser Thematik auch weiterhin im Interesse der betroffenen Unternehmen und Berufsangehörigen im Austausch bleiben und mit der Unterstützung Ihres Hauses rechnen können. Für Rückfragen stehe ich Ihnen dabei in gewohnter Weise selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB Torsten Lüth